

## **BGer 9C\_544/2017 vom 27. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_544\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_544_2017)

FR: TF 9C\_544/2017 du 27 octobre 2017

IT: TF 9C\_544/2017 del 27 ottobre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 ), was in der Beschwerde näher darzulegen ist ( BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können ( BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f.).

#### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin wies bereits vor dem kantonalen Gericht auf die Auswirkungen der Verfügung der IV-Stelle vom 18. Oktober 2016 auf weitere Versicherungsleistungen hin. Die Vorinstanz stellte dazu jedoch fest, diese Rügen seien unsubstanziert. Dies bestreitet die Versicherte im vorliegenden Verfahren nicht, weshalb die Feststellung für das Bundesgericht verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerde holt sie diese Substanziierung nunmehr nach, indem sie die entsprechenden Versicherungseinrichtungen benennt und detailliert darlegt, dass diese sich auf die Verfügung der IV-Stelle stützen. Hierbei handelt es sich um neue Tatsachen, welche sie mit folgenden neuen Urkunden unterlegt: Schreiben der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) vom 20. Oktober 2016, Entscheid zu den Erwerbsinvalidenleistungen und Rentenabrechnung, beides vom 25. November 2016; Schreiben der Pensionskasse Stadt Zürich vom 27. April 2016; Schreiben der Generali Personenversicherungen AG vom 1. September 2016 sowie Leistungsabrechnungen vom 1. September 2016 und 20. Mai 2011; Abrechnung der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG vom 4. November 2016. Die Versicherte erläutert nicht, warum sie die neuen Tatsachen und Urkunden nicht bereits im kantonalen Verfahren präsentierte und weshalb erst der vorinstanzliche Entscheid Anlass für ihre Einreichung gegeben haben soll ( Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen); sie sind daher unzulässig und bleiben unberücksichtigt (E. 1.1). Darüber hinaus gehende Rügen macht die Beschwerdeführerin nicht geltend.

#### **E. 2**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.